

EINSTUFUNGS - UND PROMOTIONSREGLEMENT DER SEKUNDARSCHULE DOZWIL-KESSWIL-UTTIL vom 01.08.2024

Gemäss Punkt 13 der Richtlinie betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) vom 01. Juni 2019 des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau erlassen die Sekundarschulgemeinden ein Einstufungs- und Promotionsreglement Sekundarstufe I. Die Umsetzung erfolgt auf das Schuljahr 2019/20. Es wurde per 01.08.2024 überarbeitet und angepasst.

A. Zweck

Dieses Reglement regelt den Übertritt von den Primarschulen des Sekundarschulkreises Dozwil-Kesswil-Uttwil an die Sekundarschule Dozwil-Kesswil-Uttwil und den Wechsel der Stamm- und/oder der Niveaugruppen.

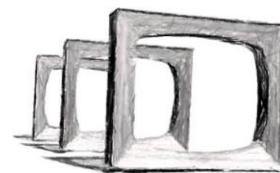
B. Grundlage

1. Die Sekundarschule Dozwil-Kesswil-Uttwil ist eine nach kantonalen Vorgaben durchlässige Sekundarschule. Die Schülerinnen und Schüler werden nach den Typen G (grundlegende Anforderungen) und E (erweiterte Anforderungen) eingestuft. Der Unterricht der Kernfächer findet in heterogenen Stammklassen (G und E durchmischt) statt. Die Fächer Mathematik, Französisch und Englisch werden in der Regel als Niveauunterricht in den Niveaus g (grundlegende Anforderungen), m (mittlere Anforderungen) und e (erweiterte Anforderungen) angeboten.

C. Übertritt in die Sekundarschule

2. Die Klassenlehrpersonen der Primarschule stellen der Sekundarschulgemeinde Dozwil-Kesswil-Uttwil für jeden Schüler Antrag auf Zuteilung zu einem Typ und bei niveaugeführten Fächern zu einem Niveau.
3. Die Sekundarschulgemeinde Dozwil-Kesswil-Uttwil informiert die Primarschulen und die Erziehungsberechtigten über ihr System der Leistungstypen und Niveaus. Dieser Informationsanlass findet anfangs 2. Quartal statt.
4. Die Schülerinnen und Schüler werden in jene Typen und Niveaus zugeteilt, die sie ihren Fähigkeiten entsprechend fördern und fordern. Ihrem individuellen Leistungsvermögen und der jeweiligen Entwicklung soll Rechnung getragen werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen Herausforderung erleben und Erfolg haben können.
5. Der Antrag richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheids. Dieser orientiert sich für die Zuteilung zum Typ an folgenden Faktoren:
 - a) Überfachliches Potenzial
 - Begabungen
 - Lern-/Arbeitsverhalten
 - Sozialverhalten
 - Körperliche und kognitive Entwicklung
 - Auffassungsgabe
 - b) Fachliches Potenzial
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Natur, Mensch, Gesellschaft

Die Fächer werden gleichwertig gewichtet. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist nicht statthaft.



6. Die Beurteilung muss sich auf einen grösseren Zeitraum stützen. Findet während der 6. Klasse ein Schul- oder Lehrpersonenwechsel statt, ist mit der vorgängigen Klassenlehrperson Rücksprache zu halten und deren Leistungsbeurteilung miteinzubeziehen.
7. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Klassenlehrperson den schriftlichen Antrag bis Ende März. Sie können zur Begründung des Antrags ein Gespräch mit der Klassenlehrperson vereinbaren.
8. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit eine Übertrittsprüfung zu schreiben. Die zu verwendende Prüfung erhalten die Schulen vom Kanton.
9. Der Entscheid über die Zuteilung liegt bei der Sekundarschulgemeinde Dozwil-Kesswil-Uttwil. Die Zuteilung orientiert sich an den gleichen Kriterien wie der Antrag der Klassenlehrperson. Wurde die Übertrittsprüfung absolviert, sind die Prüfungsergebnisse entscheidend.

D. Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)

10. Zu den Umstufungen zählen Wechsel in andere Typen und Niveaus innerhalb der Sekundarschule.
11. Umstufungen sind in der Regel auf den Beginn eines Semesters vorgesehen, jedoch im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten jederzeit möglich.
12. Umstufungen können beantragt werden durch die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson, die Schülerin/ den Schüler und bei Umstufungen in den Niveaufächern durch die Fachlehrperson.
13. Beabsichtigte Umstufungen werden der Schülerin/ dem Schüler und den Erziehungsberechtigten frühzeitig, in der Regel einen Monat im Voraus, mitgeteilt. Eine Besprechung wird angeboten.
14. Umstufungen erfolgen aufgrund einer Gesamtbeurteilung mit Bezug auf das betreffende Fach oder die betreffenden Fächer, wie in Ziffer 5 und 6 beschrieben. Da Mathematik als Niveaufach geführt wird, muss dieses fachliche Potenzial zwar mitberücksichtigt, aber nicht zwingend gleichwertig gewichtet werden. Umstufungen bezüglich Typ ausschliesslich aufgrund der Niveaueinteilungen sind unzulässig. Der Notendurchschnitt allein ist für eine Umstufung nicht statthaft.
15. Eine Umstufung wird per Entscheid durch die Schulleitung angeordnet und schriftlich kommuniziert. Es ist stets die Beurteilung der verantwortlichen Lehrperson einzuholen.
16. Ein Wechsel vom Typ G zu E unter Repetition eines Schuljahres ist dann möglich, wenn angenommen werden kann, dass die Schulleistungen auf Dauer genügen werden. Zudem ist unter besonderen Umständen die Wiederholung eines Schuljahres angezeigt, wenn dadurch Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung behoben werden können. Ein ausgewiesener Lern- und Leistungswille sind Voraussetzung dafür. In der Sekundarschule besteht eine einmalige Möglichkeit zu repetieren.

E. Schlussbestimmungen

17. Dieses Übertritts- und Promotionsreglement gilt ab Beginn des Schuljahres 2024/25.
18. Es basiert auf der „Richtlinie betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)“ vom 01. Juni 2019 des Departements für Erziehung und Kultur. Ergänzt ist es durch schulspezifische Besonderheiten der Sekundarschule Dozwil-Kesswil-Uttwil.

Genehmigt durch die Sekundarschulbehörde am 12.11.2024.